

Stand: November 2015

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Primar-
bereich

Sekundar-
bereich I

Sekundar-
bereich II

Berufsbildende
Schulen

Die Senatorin für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen

RICHTLINIE FÜR DIE AUFGABENSTELLUNG UND BEWERTUNG DER LEISTUNGEN IN DER ABITURPRÜFUNG (ARI) VOM 05. OKTOBER 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINER TEIL	2
1.1	Geltungsbereich und Gegenstand	2
1.2	Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche	2
1.3	Aufgaben für die schriftliche Prüfung	3
1.3.1	Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung	3
1.3.2	Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung	4
1.3.3	Grundlagen der Bewertung	4
1.4	Mündliche Prüfung	5
1.4.1	Prüfungskommission und -termine	5
1.4.2	Gegenstand der Prüfung	5
1.4.3	Bewertung	5
1.5	Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer	5
1.6	Operatoren	6
2	FACHSPEZIFISCHER TEIL	7
2.1	Aufgabenfeld I	7
2.1.1	Deutsch	7
2.1.2	Moderne Fremdsprachen	10
2.1.3	Latein	16
2.1.4	Griechisch	19
2.1.5	Kunst	21
2.1.6	Musik	24
2.1.7	Darstellendes Spiel	26
2.2	Aufgabenfeld II	30
2.2.1	Geschichte	30
2.2.2	Politik	31
2.2.3	Geografie	32
2.2.4	Wirtschaftslehre	34
2.2.5	Rechtskunde	35
2.2.6	Pädagogik	36
2.2.7	Soziologie	37
2.2.8	Philosophie	38
2.2.9	Religionskunde	40
2.2.10	Psychologie	41
2.3	Aufgabenfeld III	43
2.3.1	Mathematik	43
2.3.2	Biologie	44
2.3.3	Chemie	46
2.3.4	Physik	47
2.3.5	Informatik	49

1.1 Geltungsbereich und Gegenstand

Die Richtlinie gilt für die Abiturprüfung in der Freien Hansestadt Bremen, die auf Grundlage der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) oder der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen (NSP-V) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen legen fest, aus welchen verbindlichen Lernbereichen Prüflinge in den einzelnen Fächern in der Abiturprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen sollen, welche Art von Aufgaben in der Abiturprüfung gestellt werden, in welcher Weise die erwarteten Leistungen der Prüflinge beschrieben und nach welchen Kriterien die Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung bewertet werden.

1.2 Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche

Die Prüfungsaufgaben sind auf den Unterricht in der Qualifikationsphase bezogen. Die fachlichen Anforderungen werden in den Bildungsplänen beschrieben.

Die Prüfungsaufgabe, die der Prüfling zur Bearbeitung erhält, ist so gestellt, dass sie sich nicht auf den Unterricht eines Halbjahres beschränkt und dass sie Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen ermöglicht:

- **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- **Anforderungsbereich III** umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Die Stufung der Anforderungsbereiche dient der Festlegung auf eine in den Ansprüchen angemessene Aufgabenstellung und ermöglicht es so, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II.

Unterschiedliche Anforderungen im Grund- und im Leistungskurs sind in der Darstellung der fachlichen Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern in der Regel nicht ausgewiesen, da sich diese Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte, im Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und der Methoden sowie an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben unterscheiden.

Im Leistungskurs wird durch größere Offenheit der Aufgabenstellung eine selbstständigere Bearbeitung des Themas gefordert. Ebenso werden die inhaltlichen Anforderungen erweitert, es wird ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt.

1.3 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

1.3.1 Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen sind in den Fächern nach § 10 AP-V landeseinheitlich. Die Aufgaben werden von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt.

Für jeden Jahrgang der Gymnasialen Oberstufe werden von der Senatorin für Kinder und Bildung vor Beginn des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen werden, mitgeteilt.

Für diese Schwerpunktsetzungen ist eine Unterrichtszeit von insgesamt 60 Unterrichtsstunden im Grundkurs und 90 Unterrichtsstunden im Leistungskurs vorgesehen, dies entspricht etwa zwei Dritteln der Unterrichtszeit in zwei Halbjahren – mit Ausnahme des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase.

Die Prüferin oder der Prüfer geben zu Beginn der Qualifikationsphase den Prüfungskursen die landeseinheitlich festgelegte Schwerpunktsetzung für die schriftlichen Prüfungen bekannt. Die Bekanntgabe wird dokumentiert.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit oder kann aus mehreren unabhängig zu bearbeitenden Aufgaben bestehen. Die Aufgaben, die eine Prüfungsaufgabe bilden, werden im jeweiligen Fach festgelegt.

1.3.1.1 Auswahl der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben enthalten nach § 10 Absatz 2 AP-V Auswahlmöglichkeiten:

- In den Fächern des **Aufgabenfeldes I** werden Prüfungsaufgaben oder Aufgaben zu einzelnen Kompetenzbereichen zur Auswahl vorgelegt. Die Prüflinge oder die Fachprüfungsausschüsse wählen aus den vorgelegten Aufgaben eine zur Bearbeitung aus.
- In den Fächern des **Aufgabenfeldes II** liegen zwei Prüfungsaufgaben vor, die Auswahl erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss.
- In den Fächern des **Aufgabenfeldes III** werden Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, die Auswahl von zwei bzw. drei Aufgaben erfolgt nach fachspezifischen Kriterien durch den Fachprüfungsausschuss. Die ausgewählten Aufgaben bilden die Prüfungsaufgabe. In Mathematik sind hilfsmittelfreie Aufgaben ergänzend Teil der Prüfungsaufgabe.

1.3.1.2 Dezentrale Aufgaben

Im Aufgabenfeld III kann eine der zentral vorgegebenen Aufgaben durch eine dezentrale Aufgabe ersetzt werden, wenn dies inhaltlich durch die projektbezogene Arbeit im Profil nahegelegt wird. Es werden zwei Aufgaben von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt und entsprechend § 10a AP-V über die Schulleitung der Senatorin für Kinder und Bildung zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufgaben sind jeweils in Papierform und elektronischer Form vorzulegen. Die Aufgaben müssen jeweils die drei Anforderungsbereiche in dem Umfang berücksichtigen, wie es für das jeweilige Fach und die jeweilige Kursart festgelegt ist. Der Umfang muss jeweils den zentral gestellten Aufgaben entsprechen. In Mathematik können hilfsmittelfreie Aufgaben nicht ersetzt werden.

Mit der Berücksichtigung dezentraler Aufgaben entfällt in den naturwissenschaftlichen Fächern die Auswahlmöglichkeit nach Nr. 1.3.1.1. In Mathematik wird diese nach den entsprechenden Kriterien für die fachliche Auswahl eingeschränkt.

Die inhaltlichen Bereiche, aus denen die dezentralen Aufgaben stammen können, werden in den fachlichen Bestimmungen festgelegt.

1.3.1.3 Erwartungshorizont und Bewertungsmaßstab

Jeder Prüfungsaufgabe wird ein Erwartungshorizont mit der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. In dieser Darstellung werden die unterrichtlichen Voraussetzungen benannt.

In den Erwartungshorizonten werden die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Leistungen der Prüflinge kriterienorientiert beschrieben mit Bezug zu den drei Anforderungs-

bereichen. Sie enthalten auch Hinweise darauf, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

1.3.2 Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung

Für die dezentral gestellten Prüfungsaufgaben gilt § 10a der AP-V.

Die Prüferin oder der Prüfer geben vor der Meldung zum Abitur gem. § 7 Abs. 1 AP-V den Prüfungskursen die Schwerpunkthalbjahre für schriftliche Prüfungen in Fächern mit dezentraler Aufgabenstellung bekannt. Die Festlegung wird dokumentiert und auf dem Meldebogen zum Abitur vermerkt.

1.3.3 Grundlagen der Bewertung

Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Prüfungsaufgabe enthalten sind und in der Beschreibung der erwarteten Leistung der Prüflinge dargestellt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung kommt der Selbstständigkeit in der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Dabei sind insbesondere Aspekte der Qualität, Quantität und Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

Zum Aspekt der Qualität gehören: das Maß an Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, der Grad der Sicherheit in der Anwendung der Methoden und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerkennung und die Fähigkeit der Prüflinge, die Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören: der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Methoden, Aspekte und Bezüge sowie die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Kommunikationsfähigkeit gehören: das Vermögen, die Aufgaben zu erfassen, die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung, die Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note im Bezug zu den erwartenden Prüfungsleistungen dargestellt. Die Qualität der Leistungen wird wesentlich aus den Randvermerken der Korrektur sichtbar, auf die sich das Gutachten bezieht.

Das Gutachten muss

- Bezug nehmen auf die erwarteten Leistungen der Prüflinge
- Den Bezug zu den Randvermerken erkennen lassen
- Differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- Neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
- Aussagen über die Sprachrichtigkeit enthalten

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistungen.

Die in der Prüfungsaufgabe erbrachte Leistung wird ermittelt, gemäß der nachfolgenden Tabelle werden die Punkte nach § 21 Absatz 1 der Zeugnisverordnung zugeordnet.

Ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3

Ab ... %	Punkte	Note
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
40	4	4-
33	3	5+
27	2	5
20	1	5-
0	0	6

1.4 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Abiturprüfung gelten grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

Die schriftlich gestellte Aufgabe muss Fragestellungen enthalten, deren Beantwortung Leistungen der Anforderungsbereiche I bis III erfordern.

1.4.1 Prüfungskommission und -termine

Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfungen werden den Prüflingen durch die Prüfungskommission über einen Aushang die einzelnen Prüfungstermine und die Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse bekannt gemacht.

1.4.2 Gegenstand der Prüfung

Die Prüferin oder der Prüfer legen für das vierte Prüfungsfach vor der Meldung zum Abitur gem. § 7 Absatz 1 AP-V das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung fest und geben dem Prüfungskurs die Festlegung bekannt. Die Festlegung wird dokumentiert.

1.4.3 Bewertung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Leistungen. Die Fähigkeit, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen, kommt als weiterer Gesichtspunkt hinzu.

1.5 Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

unter Nr. 2.1 zum Aufgabenfeld I	unter Nr. 2.2 zum Aufgabenfeld II	unter Nr. 2.3 zum Aufgabenfeld III
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Moderne Fremdsprachen <ul style="list-style-type: none"> - Englisch - Französisch - Spanisch - Russisch - Polnisch - Italienisch - Türkisch • Latein • Griechisch • Kunst • Musik • Darstellendes Spiel 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte • Politik • Geografie • Wirtschaftslehre • Rechtskunde • Pädagogik • Soziologie • Philosophie • Religion • Psychologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Biologie • Chemie • Physik • Informatik

Für das Fach Sport gelten die Bestimmungen der gesondert erlassenen „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung Sport“.

1.6 Operatoren

Die in den Prüfungsaufgaben zu verwendenden Operatoren (Arbeitsaufträge) werden in den Operatorenlisten definiert und inhaltlich gefüllt.

Neben Definitionen und Beispielen enthalten die Tabellen in einigen Fächern auch Zuordnungen zu den Anforderungsbereichen **I**, **II** und **III**, wobei die konkrete Zuordnung auch vom Kontext der Aufgabenstellung abhängen kann und eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht immer möglich ist.

Bremen, den 05. Oktober 2015

Die Senatorin für Kinder und Bildung

2 FACHSPEZIFISCHER TEIL

2.1 Aufgabenfeld I

2.1.1 *Deutsch*

2.1.1.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Deutschunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Deutsch* beschrieben.

Die Prüflinge müssen nachweisen, dass sie Strukturen der deutschen Sprache aspektorientiert beschreiben, die Situationsgebundenheit von Sprache reflektieren und sich selbst unter Berücksichtigung verschiedener Ebenen der Kommunikation sprachlich differenziert verhalten können. Sie sollen die Situation und die Funktion von Literatur im Kontext ihrer historischen, politischen und sozialen Bezüge darlegen und ästhetische Verfahrensweisen darauf beziehen können. Sie kennen unterschiedliche literarische Gattungen, Epochen und wichtige Werke deutscher und anderer Nationalliteraturen (in deutschsprachiger Übersetzung) und sind in der Lage, unter Berücksichtigung der standardsprachlichen Norm und mit der Kenntnis von Interpretationsformen ihre Fähigkeiten und Einsichten sprachlich und inhaltlich treffend und nachvollziehbar in einer strukturierten Form darzulegen. Sie sind mit einem erweiterten Textbegriff vertraut, der verschiedene Konkretionen von Zeichen meint und unterschiedliche, auch medial vermittelte Textsorten umfasst.

2.1.1.2 Schriftliche Prüfung

2.1.1.2.1 Aufgaben

Folgende Formate der Prüfungsaufgaben sind möglich:

- Textinterpretation und Textanalyse als untersuchende Erschließungsformen bezogen auf literarische bzw. pragmatische Texte
- Texterörterung bezogen auf literarische und pragmatische Texte
- gestaltende Interpretation und adressatenbezogenes Schreiben als gestaltende Erschließungsformen bezogen auf literarische bzw. pragmatische Texte
- materialgestütztes Verfassen informierender bzw. argumentierender Texte

Die verschiedenen Aufgabenarten können kombiniert werden; erörternde und gestaltende Erschließungsformen sind nur in Kombination mit untersuchenden Erschließungsformen möglich.

Die Aufgaben sind textgebunden und beziehen sich auf Texte oder audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie sollen nicht mehr als 1500 Wörter umfassen. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von fünf Minuten nicht überschreiten und müssen während der Prüfung wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit oder in Bild- und Tonqualität angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe ist gegliedert und soll nicht mehr als drei Arbeitsanweisungen umfassen, die eine Progression der Anforderungsbereiche spiegeln. Sie ist eine thematische Einheit.

Die Anzahl der Arbeitsanweisungen kann in Abhängigkeit von der Aufgabenart variieren.

Die Aufgaben beziehen sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen im Grundkurs diejenigen aus dem Anforderungsbereich III, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III die im Bereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen

Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.1.2.2 Auswahl von Aufgaben

In den Grund- und Leistungskursen werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden drei Aufgaben vorgelegt, von denen die Prüflinge eine zur Bearbeitung auswählen. Zwei der Aufgaben beziehen sich auf die inhaltliche Schwerpunktsetzung. Die dritte Aufgabe bezieht sich auf den Bildungsplan Deutsch für die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe.

2.1.1.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Sie erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Inhalt
 - sachliche Richtigkeit
 - inhaltliche Relevanz
 - inhaltliche Reichweite
 - inhaltliche Originalität
- Funktionale Angemessenheit: Verständlichkeit und Kohärenz
 - Gesamtidee, Thema und Absicht des Textes
 - Aufbau und Gliederung (inhaltlich und graphisch)
 - thematische Entfaltung (Textlogik) und Rezipientenführung
 - Erfüllung von Textmusternormen / funktionale Angemessenheit der Sprachmittel
 - fachsprachliche und fachmethodische Sicherheit
- Ästhetische Angemessenheit: formale Qualitäten
 - sprachliche Originalität
 - Originalität der Gestaltung
 - Qualität der Sprachmittel (Wortwahl, Satz- und Textbau, Rhythmus, Tonlage)
- Sprachsystematische und orthographische Richtigkeit
 - Orthographie, Interpunktion, Morphologie, Syntax, Textbau und Satzverknüpfung

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt. Das Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien (u.a. Inhalt, Strukturierung, Stil, Sprache, Sprachrichtigkeit) sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
- Aussagen zur Sprachrichtigkeit enthalten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Im Verhältnis der Bewertungskriterien ‚Inhalt‘, ‚funktionale Angemessenheit‘, sowie ‚ästhetische Angemessenheit‘ muss der inhaltliche Aspekt dominieren. Durch die Zusammenfassung der Teilleistungen wird die Gesamtleistung entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.1.3 Mündliche Prüfung

2.1.1.3.1 Aufgaben

In der mündlichen Prüfung sind untersuchende und erörternde Erschließungsformen zugelassen. Eine Kombination der Aufgabenarten ist möglich.

Die Grundlage der mündlichen Prüfung bildet ein Text oder ein anderes Medienprodukt, die jeweils durch eine Aufgabenstellung begleitet werden. Bei der Auswahl der Texte oder Medienprodukte ist auf das angemessene Verhältnis zur Vorbereitungszeit zu achten. Texte sollten in der Regel (abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität) nicht mehr als 300 Wörter, Medienprodukte (wie Film- oder Hörspielsequenzen) sollten in der Regel (ebenefalls in Abhängigkeit von ihrem Komplexitätsgrad) keine längere Laufzeit als drei Minuten umfassen. Bei der Präsentation von Medienprodukten ist zudem die Möglichkeit der Wiederholung zu gewährleisten.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und bis zu drei Arbeitsanweisungen umfassen, die eine Progression der Anforderungsbereiche spiegeln. Sie ist eine thematische Einheit.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.1.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen und methodischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.2 Moderne Fremdsprachen

2.1.2.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Fremdsprachunterrichts sowie die jeweiligen Ziele und Aufgaben des Faches sind in dem Bildungsplan der modernen Fremdsprachen beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Fähigkeiten, Wissen und Können aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Funktionale kommunikative Kompetenz
- Text- und Medienkompetenz
- Interkulturelle kommunikative Kompetenz

2.1.2.2 Schriftliche Prüfung

2.1.2.2.1 Aufgaben

In der schriftlichen Abiturprüfung werden die folgenden Lernbereiche geprüft:

- Schreiben, die Aufgabe geht in den Fächern Englisch und Französisch mit mindestens 50% in die Gesamtbewertung ein. In den übrigen fortgesetzten modernen Fremdsprachen sowie den neu aufgenommenen modernen Fremdsprachen besteht die Prüfungsaufgabe aus einer Aufgabe zur Kompetenz Schreiben.
- Hörverstehen
- schriftliche Sprachmittlung

Die Gewichtung wird über die Schwerpunktsetzungen festgelegt.

Schreiben

Die Aufgaben zur Kompetenz „Schreiben“ bilden jeweils eine Einheit, die sich an den thematischen Schwerpunktsetzungen orientiert. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben.

Der im Leistungsfach vorgelegte Text umfasst maximal 1000 Wörter. Der im Grundkurs vorgelegte Text umfasst maximal 800 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend.

Als Materialien dienen literarische Texte und Sachtexte, audio-visuelle Vorlagen und Hörtexte sowie Bilder und Grafiken. Die Materialien können kombiniert werden.

Hörverstehen

Das Hörverstehen wird in Form von geschlossenen oder halboffenen Aufgaben überprüft. Der Prüfungsteil Hörverstehen besteht aus mehreren Hörvorlagen. Das Sprechtempo der Hörvorlagen entspricht der Sprechweise von Sprechern auf muttersprachlichem Niveau. Die Länge einer Hörvorlage soll 5 Minuten nicht überschreiten, die Prüfungsdauer für diesen Kompetenzbereich beträgt insgesamt 30 Minuten. Jede Hörvorlage wird zweimal abgespielt. Vor dem Hören haben die Prüflinge ausreichend Zeit, die Aufgabenstellungen zu lesen. Es wird nur die inhaltliche Erfüllung der Aufgabenstellung bewertet. Antworten werden in der Zielsprache gegeben.

Sprachmittlung

Bei der Sprachmittlung wird die sinngemäße Wiedergabe des wesentlichen Inhalts eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte in der Fremdsprache überprüft. Die Textvorlage soll 650 Wörter nicht überschreiten, die Prüfungsdauer für diesen Kompetenzbereich beträgt 60 Minuten.

Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen im Grundkurs diejenigen aus dem Anforderungsbereich III, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III die im Bereich I.

Die Erwartungen an die sprachlichen bzw. kommunikativen Fähigkeiten orientieren sich für Grundkurs und Leistungskurs in den fortgeführten Fremdsprachen an der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen (GeR), in der ersten fortgeführten Fremdsprache (Englisch) in rezeptiven Teilkompetenzen auch an der Kompetenzstufe C1.

Für die Kompetenzbereiche Schreiben und Sprachmittlung stehen den Prüflingen einsprachige oder zweisprachige Wörterbücher zur Verfügung. Elektronische Wörterbücher können an Stelle der gedruckten Wörterbücher in der Abiturprüfung genutzt werden, wenn sie bereits in der Qualifikationsphase durchgängig verwendet wurden und für jeden Prüfling ein solches elektronisches Wörterbuch zur Verfügung steht.

2.1.2.2 Auswahl der Aufgaben

Die Prüflinge erhalten im Kompetenzbereich Schreiben zwei Aufgaben, sie wählen eine Aufgabe aus und bearbeiten sie.

2.1.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung der Leistungen sind die in der Aufgabe enthaltenen Anforderungen und die Beschreibung der erwarteten Leistung der Schülerinnen und Schüler im Erwartungshorizont.

Für die Aufgaben werden nachfolgend Kriterien benannt, auf deren Grundlage Bewertungseinheiten in Schritten von einer halben Bewertungseinheit vergeben werden. Die gewichteten Bewertungseinheiten der Aufgaben werden zu den Bewertungseinheiten der Prüfungsaufgabe zusammengefasst und nach 1.3.3 einer Note zugeordnet. Für die kriteriengestützte Bewertung der funktionalen kommunikativen Kompetenz in Verbindung mit Text- und Medienkompetenz sowie interkultureller kommunikativer Kompetenz sind die in den Tabellen aufgeführten Kriterien Grundlage für die Bewertung. Die Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf Aufgabe zur Kompetenz Schreiben, die Tabelle 3 auf die Kompetenz Sprachmittlung.

Für die Aufgabe im Kompetenzbereich Schreiben werden inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung im Verhältnis 40% zu 60% gewichtet. Werden 0 oder maximal 1 Bewertungseinheit für die inhaltliche Leistung der Aufgabe vergeben, können für diese Aufgabe insgesamt nicht mehr als 9 von 25 Bewertungseinheiten erteilt werden. Werden 0 oder maximal 1,5 Bewertungseinheiten für die sprachliche Leistung der Aufgabe vergeben, können für diese Aufgabe insgesamt nicht mehr als 6,5 von 25 Bewertungseinheiten erteilt werden.

Moderne Fremdsprachen

Bewertungskriterien: Kompetenzbereich **Schreiben: Inhalt**

(Tabelle 1)

Für die inhaltliche Leistung werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Erwartungshorizontes und der folgenden Kriterientabelle Bewertungseinheiten vergeben. Die Berücksichtigung bzw. Gewichtung der einzelnen Kategorien wird durch die jeweilige Aufgabenstellung vorgegeben und unterliegt somit der fachlichen Entscheidung.

Bewertungseinheiten	10 – 8,5 BE	8 – 7 BE	6,5 – 5,5 BE	5 – 4 BE	3,5 – 1,5 BE	1 – 0 BE
Aufgabenerfüllung	vollständig und fehlerfrei, dem Operator stets entsprechend, frei von Redundanzen	nahezu vollständig und fast fehlerfrei, dem Operator entsprechend, frei von Redundanzen	im Wesentlichen erfüllt, dem Operator weitgehend entsprechend, nahezu frei von Redundanzen	nur in Ansätzen erfüllt, nur zum Teil dem Operator entsprechend, gelegentliche Redundanzen	kaum erfüllt, kaum dem Operator entsprechend, umfangreiche Redundanzen	nicht erfüllt, nicht dem Operator entsprechend, irrelevante Darstellungen
Schlüssigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der Darstellung	durchgehend sachgerecht & logisch, sehr klar strukturiert	sachgerecht & logisch, klar strukturiert	weitgehend sachgerecht & logisch, meist strukturiert	im Allgemeinen sachgerecht & logisch, wenig strukturiert	kaum sachgerecht & logisch, kaum strukturiert	nicht sachgerecht & logisch, nicht strukturiert
Textverständnis	äußerst differenziert, durchgehend sicher	differenziert, überwiegend sicher	Kernaussage erfasst, im Wesentlichen sicher	Teile der Kernaussage erfasst, oberflächlich	Kernaussage fehlerhaft, kaum erkennbar	Kernaussage nicht erfasst, nicht erkennbar
Analyse	detailliertes & umfassendes Erkennen und Deuten von Form und Wirkung	meist detailliertes & umfassendes Erkennen und Deuten von Form und Wirkung	im Wesentlichen richtiges Erkennen und Deuten von Form und Wirkung	ansatzweise richtiges Erkennen und Deuten von Form und Wirkung	kaum richtiges und fehlerhaftes Erkennen und Deuten von Form und Wirkung	keine richtigen Erkenntnisse
Reorganisation	überzeugende eigene Schwerpunktsetzung	eigene Schwerpunktsetzung	gelegentlich eigene Schwerpunktsetzung	wenig eigenständige Schwerpunktsetzung	kaum eigene Schwerpunktsetzung	keine eigene Schwerpunktsetzung
Wertung	differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation; sehr überzeugend und begründet dargelegte Schlussfolgerungen/ eigene Meinung	überwiegend differenzierte widerspruchsfreie Argumentation; überzeugend und begründet dargelegte Schlussfolgerungen/ eigene Meinung	insgesamt nachvollziehbare Argumentation; im Wesentlichen überzeugend und meist begründet dargelegte Schlussfolgerungen/ eigene Meinung	teilweise nachvollziehbare oder wenig Argumentation; nicht überzeugend und nur zum Teil begründet dargelegte Schlussfolgerungen/ eigene Meinung	fehlerhafte, kaum nachvollziehbare Argumentation; kaum nachvollziehbare Schlussfolgerungen/ eigene Meinung, kaum Bezug zum Thema	fehlende Argumentation; keine Schlussfolgerungen/ eigene Meinung
Kreatives Schreiben	eigenständige, sehr kreative und in jeder Hinsicht schlüssige Verarbeitung	weitgehend eigenständige, kreative und nachvollziehbare Verarbeitung	im Wesentlichen eigenständige, zum Teil kreative und meist nachvollziehbare Verarbeitung	ansatzweise eigenständige, noch kreative und noch nachvollziehbare Verarbeitung	kaum eigenständige, in sehr geringem Maße kreative und an wenigen Stellen nachvollziehbare Verarbeitung	keine eigenständige, keine kreative und eine nicht nachvollziehbare Verarbeitung
Reflexion	umfassende Reflexion und sehr überzeugende Begründung	schlüssige Reflexion und überzeugende Begründung	im Wesentlichen noch schlüssige Reflexion und in Teilen überzeugende Begründung	meist angemessene Reflexion und ansatzweise reflektierte Begründung	kaum reflektiert und kaum oder keine Begründung (oft Wiederholung des Textes)	keine Reflexion, keine Begründung (Wiederholung des Textes)

Moderne Fremdsprachen

Bewertungskriterien: Kompetenzbereich **Schreiben: Sprache**

(Tabelle 2)

Für die sprachliche Leistung werden mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle Bewertungseinheiten vergeben. Die Berücksichtigung bzw. Gewichtung der einzelnen Kategorien wird durch die jeweilige Aufgabenstellung vorgegeben und unterliegt somit der fachlichen Entscheidung.

Bewertungseinheiten	15 – 13 BE	12,5 – 10,5 BE	10 – 8,5 BE	8 – 5,5 BE	5 - 2 BE	1,5 – 0 BE
Kommunikative Textgestaltung						
Textaufbau	durchgängig zielgerichteter, strukturierter und kohärenter Text	überwiegend zielgerichteter, strukturierter und kohärenter Text	noch zielgerichteter, nicht durchgängig strukturierter und kohärenter Text	ansatzweise strukturierter und kohärenter Text	weitgehend unstrukturierter und inkohärenter Text	unstrukturierter, inkohärenter Text
Textsortenspezifik	besonders überzeugende Umsetzung der geforderten Textsortenmerkmale	überwiegend überzeugende Umsetzung der geforderten Textsortenmerkmale	teilweise gelungene Umsetzung der geforderten Textsortenmerkmale	in Ansätzen vorhandene Umsetzung der geforderten Textsortenmerkmale	weitgehend fehlende Textsortenmerkmale	keine Textsortenmerkmale
Situationsangemessenheit und Adressatenbezug	durchgängig situationsangemessen, äußerst treffender Adressatenbezug	überwiegend situationsangemessen, treffender Adressatenbezug	Situationsangemessenheit und Adressatenbezug teilweise gegeben	Situationsangemessenheit und Adressatenbezug ansatzweise erkennbar	weitgehend fehlende Situationsangemessenheit und weitgehend fehlender Adressatenbezug	keine Situationsangemessenheit, kein Adressatenbezug
Ausdrucksvermögen, Verwendung sprachlicher Mittel						
Umgang mit der Textvorlage (ggf. Zitate)	eigenständige Darstellung	überwiegend eigenständige Darstellung	teilweise eigenständige Darstellung	ansatzweise eigenständige Anteile in der Darstellung	kaum eigenständige Darstellung	keine eigenständige Darstellung
Wortschatz	besonders präzise, differenzierte und idiomatische Wortwahl	präzise, recht differenzierte und idiomatische Wortwahl	treffende, verständliche Wortwahl	eingeschränkte, noch angemessene Wortwahl	deutlich eingeschränkte Wortwahl	keine angemessene Wortwahl
Konnektoren	sehr differenzierter Gebrauch von Konnektoren	differenzierter Gebrauch von Konnektoren	im Wesentlichen treffender Gebrauch von Konnektoren	ansatzweise richtiger Gebrauch von Konnektoren	fehlerhafter, stereotyper Gebrauch von Konnektoren	fehlende, falsche oder stereotype Konnektoren
Satzbau	durchgängig variabler und funktionaler Satzbau, ggf. unter angemessener Verwendung komplexer Strukturen	variabler und funktionaler Satzbau, ggf. unter überwiegend angemessener Verwendung komplexer Strukturen	teilweise variabler und funktionaler Satzbau	wenig variabler, aber der Aufgabe noch angemessener Satzbau	sehr einfacher, teilweise sprachuntypischer Satzbau	sprachuntypischer Satzbau
sprachliche Korrektheit						
Lexik	hohes Maß an lexikalisches, grammatisches/ syntaktischer und orthographischer Korrektheit	überwiegend lexikalisch, grammatisch/syntaktisch und orthographisch korrekt, keine Beeinträchtigung der Verständlichkeit	im Wesentlichen lexikalisch, grammatisch/ syntaktisch und orthographisch korrekt, Verständlichkeit geringfügig eingeschränkt	lexikalische, grammatische/syntaktische und orthographische Fehler, die die Verständlichkeit stellenweise beeinträchtigen	Häufung lexikalischer, grammatischer/ syntaktischer und orthographischer Fehler, die die Verständlichkeit stark beeinträchtigen	Häufung elementarer Fehler, die die Verständlichkeit nicht mehr geben

Moderne Fremdsprachen

Bewertungskriterien: Kompetenzbereich **Sprachmittlung**

(Tabelle 3)

Für die inhaltliche und sprachliche Leistung werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Erwartungshorizontes und der folgenden Kriterientabelle Bewertungseinheiten vergeben. Die Berücksichtigung bzw. Gewichtung der einzelnen Kategorien wird durch die jeweilige Aufgabenstellung vorgegeben und unterliegt somit der fachlichen Entscheidung.

Sprachmittlung	10 – 8,5 BE	8 – 7 BE	6,5 – 5,5 BE	5 – 4 BE	3,5 – 1,5 BE	1 – 0 BE
Informationsverarbeitung	alle im Sinne der Aufgabenstellung relevanten Informationen vollständig erfasst und präzise wiedergegeben	alle im Sinne der Aufgabenstellung relevanten Informationen nahezu vollständig erfasst und treffend wiedergegeben	die im Sinne der Aufgabenstellung relevanten Informationen mehrheitlich erfasst und überwiegend treffend wiedergegeben	einige im Sinne der Aufgabenstellung relevanten Informationen erfasst und wiedergegeben, z.T. ungenau bzw. unvollständig	die im Sinne der Aufgabenstellung relevanten Informationen ansatzweise erfasst und lückenhaft, falsch oder sinnentstellend wiedergegeben	die im Sinne der Aufgabenstellung relevanten Aussagen nicht erfasst bzw. falsch und überwiegend unverständlich wiedergegeben
Adressatenbezug / Situationsangemessenheit	Adressatenbezug äußerst treffend und durchgängig situationsangemessen	Adressatenbezug treffend und überwiegend situationsangemessen	Adressatenbezug und Situationsangemessenheit im Wesentlichen berücksichtigt	Adressatenbezug und Situationsangemessenheit ansatzweise erkennbar	weitgehend fehlender Adressatenbezug und weitgehend fehlende Situationsangemessenheit	kein Adressatenbezug und nicht situationsangemessen
Textsortenmerkmale	besonders überzeugende Umsetzung der Textsortenmerkmale	überwiegend überzeugende Umsetzung der Textsortenmerkmale	teilweise gelungene Umsetzung der Textsortenmerkmale	im Ansatz vorhandene Umsetzung der Textsortenmerkmale	weitgehend fehlende Textsortenmerkmale	keine Textsortenmerkmale
kulturspezifische Erläuterungen	relevante kulturspezifische Erläuterungen präzise formuliert, überaus zielführend	relevante kulturspezifische Erläuterungen nachvollziehbar formuliert, zielführend	relevante kulturspezifische Erläuterungen im Wesentlichen nachvollziehbar formuliert, teils zielführend	relevante kulturspezifische Erläuterungen ansatzweise gegeben, teils missverständlich bzw. nicht zielführend	kulturspezifische Erläuterungen missverständlich formuliert bzw. nicht zielführend	keine bzw. irrelevante kulturspezifische Erläuterungen
Textorganisation und Lesbarkeit	klare und logische Darstellung/ Gliederung; hervorragend lesbar	weitgehend logische und zusammenhängende Darstellung/ Gliederung; problemlos lesbar	meist logische und zusammenhängende Darstellung/Gliederung; zumeist problemlos lesbar	im Ansatz logische und zusammenhängende Darstellung/Gliederung; stellenweise schwer lesbar	wenig zusammenhängende Darstellung/Gliederung; Lesbarkeit an zahlreichen Stellen stark beeinträchtigt	zusammenhangslose Darstellung; Lesbarkeit sehr stark beeinträchtigt

Sprachmittlung	10 – 8,5 BE	8 – 7 BE	6,5 – 5,5 BE	5 – 4 BE	3,5 – 1,5 BE	1 – 0 BE
Korrektheit der Zielsprache	nahezu durchgängig korrekte, variable sprachliche Strukturen und Konnektoren, differenzierte, präzise und idiomatische Wortwahl	weitgehend korrekte und abwechslungsreiche sprachlicher Strukturen und Konnektoren, zumeist treffende Wortwahl	größtenteils korrekte sprachliche Strukturen und Konnektoren, einfache und verständliche Wortwahl	teils fehlerhafte, einfache, wenig variable sprachliche Strukturen und Konnektoren, begrenzte und fehlerhafte Wortwahl	sehr einfache und häufig fehlerhafte sprachliche Strukturen und Konnektoren, deutlich begrenzte Wortwahl ,	unverständliche, schwerwiegend fehlerhafte Zielsprache
Strategien/Umgang mit der Textvorlage	überaus eigenständiger idiomatischer Text, besonders geschickte Nutzung von Kompensationsstrategien (Paraphrasen, Hyperonyme etc.)	weitgehend eigenständig produzierter und idiomatischer Text, überwiegend geschickte Nutzung von Kompensationsstrategien	zumeist eigenständig produzierter Text, im Wesentlichen gelungene Nutzung von Kompensationsstrategien	im Ansatz eigenständig produzierter Text, ansatzweise gelungene Nutzung von Kompensationsstrategien	stellenweise wörtlich übersetzter und somit sprachuntypischer Text, kaum Kompensationsstrategien	nahezu wörtlich übersetzter und unverständlicher Text, keine Kompensationsstrategien

2.1.2.3 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache sollen die Prüflinge einerseits ihre Sprach- und Methodenkompetenz in einem Vortrag unter Beweis stellen, andererseits aber auch zeigen, dass sie in der Fremdsprache spontan und angemessen auf verschiedene Impulse reagieren und über die Grenzen des Schulfaches hinaus blicken können.

Die Erwartungen an die sprachlichen bzw. kommunikativen Fähigkeiten orientieren sich in den fortgeführten Fremdsprachen an der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR). Die Erwartungen an die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache orientieren sich an einer Bandbreite zwischen den Kompetenzstufen B1 und B2 des GeR.

2.1.2.3.1 Aufgabenarten

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung ist folgende Aufgabenart möglich:

- die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte.

Prüfungsgrundlagen können dabei sein

ein oder mehrere Text(e) von insgesamt ca. 200-300 Wörtern (literarischer oder Sach- und Gebrauchstext, auch deutschsprachige Quellen)

- visuelle Materialien, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Text
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3-5 Minuten), ggf. in Verbindung mit visuellem Material.

Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (wie z. B. Gedichten und Filmausschnitten) wird die vorgeschriebene Wortzahl unterschritten.

Die Materialien können kombiniert werden.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein.

Die Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt.

Die Benutzung von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne Weiteres den zugelassenen Wörterbüchern zu entnehmen sind.

2.1.2.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertungskriterien für die schriftliche Prüfung gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, bei Ausdrucksvermögen und der Sprachrichtigkeit sind die Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen. Abhängig von der Art der Aufgabenstellung ist bei der Bewertung ein zeitweiliges Zurücktreten der Sprachrichtigkeit zu Gunsten des kommunikativen Erfolgs der Aussage möglich. Die Verständlichkeit der Aussage darf dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Das Anspruchsniveau für eine ausreichende mündliche Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache ist entsprechend der geringeren Lerndauer vor allem in den Bereichen Ausdrucksvermögen, interaktive Gesprächsfähigkeit und Sprachrichtigkeit zu reduzieren.

2.1.3 Latein

2.1.3.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Lateinunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Latein* beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- lateinische Sprache: autoren- und themenspezifisches Grund- und Aufbauvokabular, Wortbildungsregeln, lektürerelevante Phänomene der Syntax und Morphologie
- Erfassung der Morphologie, Syntax und Semantik lateinischer Originaltexte und deren formale und inhaltliche Interpretation sowie sachlich richtiges und sprachlich treffendes Übersetzen
- autoren- und themenspezifische, textgrammatische und rhetorische Gestaltungsmittel
- inhaltliche und gattungsspezifische Aspekte von der Republik bis zur Neuzeit sowie deren Wirkungsgeschichte.

2.1.3.2 Schriftliche Prüfung

2.1.3.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgabe im Fach Latein besteht aus zwei Aufgaben, einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Grundlage der Übersetzungsaufgabe sind im Unterricht nicht behandelte lateinische Originaltexte.

Die Länge des lateinischen Übertextes ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit. Für die Übersetzungsaufgabe beträgt der Umfang des Übertextes ca. 60 Wörter je Zeitstunde. Bei dichterischen und philosophischen Texten kann die Wortzahl unterschritten werden.

Grundlage der Interpretationsaufgabe ist im Wesentlichen der Übertext. Der Interpretationsaufgabe können lateinische Vergleichstexte (zweisprachig oder in deutscher Übersetzung), deutschsprachige Sekundärtexte sowie Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich, Grafiken und Karten beigegeben werden. Die Materialien können kombiniert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Die Interpretationsaufgabe geht inhaltlich über den Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, bildet allerdings eine thematische Einheit.

Der lateinische Übertext ist mit einer angemessenen Kommentierung sprachlicher und sachlich-inhaltlicher Schwierigkeiten sowie einem deutschen Einführungstext zu versehen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Dem Übertext wird eine deutsche Musterübersetzung beigelegt, die den Prüflingen nach Abgabe ihrer angefertigten Übersetzung für die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe zur Verfügung steht.

Der Gebrauch eines zweisprachigen lateinisch-deutschen Wörterbuchs ist zugelassen.

Setzt Latein als dritte Fremdsprache in der Einführungsphase ein, so ist auf sprachlich komplexere lateinische Übertexte zu verzichten. Die Kommentierung sprachlicher Schwierigkeiten ist dem Kurstyp anzupassen.

2.1.3.2.2 Auswahl von Aufgaben

In den Grund- und Leistungskursen werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden zwei Prüfungsaufgaben vorgelegt. Der Fachprüfungs-

ausschuss wählt eine Prüfungsaufgabe aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt wird.

2.1.3.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und fachlichen Fertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit, sprachliche Richtigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Übersetzungsaufgabe kann nur dann mit der Note ‚ausreichend‘ (5 Punkte) bewertet werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist. Die Note ‚gut‘ (11 Punkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

Die Bewertung kann auch auf Grund einer Positivkorrektur erfolgen. Sie muss zu den gleichen Ergebnissen führen.

Aus den Teilbewertungen der Übersetzungs- und der Interpretationsaufgabe ergibt sich im Verhältnis der Anteile (2 : 1) die Bewertung der schriftlichen Gesamtleistung.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.3.3 Mündliche Prüfung

2.1.3.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Abweichend gilt:

Für den ersten Prüfungsteil wird ein im Unterricht noch nicht behandelte lateinische Originaltext als Ausgangspunkt vorgelegt. Der Umfang des vorgelegten lateinischen Textes beträgt in der Regel nicht mehr als 50 Wörter. Die Aufgabe im ersten Prüfungsteil enthält eine Übersetzungsaufgabe und eine Interpretationsaufgabe.

Wesentliches Ziel der Prüfung ist der Nachweis eines gesicherten Textverständnisses.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

Als Hilfsmittel ist ein zweisprachiges lateinisch-deutsches Wörterbuch zulässig.

2.1.3.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken,

Überlegungen und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.4 Griechisch

2.1.4.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Griechischunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Griechisch* beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Kenntnis der griechischen Sprache: autoren- und themenspezifisches Grund- und Aufbauvokabular, Wortbildungsregeln, lektürerelevante Phänomene der Syntax und Morphologie
- Umgang mit Texten: inhaltliche Erschließung und treffende Übersetzung, formale und inhaltliche Interpretation
- Kulturgeschichte: Einblick in die griechische Literatur und Kultur sowie deren Wirkungsgeschichte
- fachspezifische Methodik und Lern- und Arbeitstechniken.

2.1.4.2 Schriftliche Prüfung

2.1.4.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgabe im Fach Griechisch besteht aus zwei Aufgaben, einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Grundlage der Übersetzungsaufgabe sind im Unterricht nicht behandelte griechische Originaltexte.

Die Länge des griechischen Übertextes ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit. Für die Übersetzungsaufgabe beträgt der Umfang des Übertextes ca. 65 Wörter je Zeitstunde. Bei dichterischen und philosophischen Texten kann die Wortzahl unterschritten werden.

Grundlage der Interpretationsaufgabe ist im Wesentlichen der Übertext. Der Interpretationsaufgabe können griechische Vergleichstexte (zweisprachig oder in deutscher Übersetzung), deutschsprachige Sekundärtexte sowie Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich, Grafiken und Karten beigegeben werden. Die Materialien können kombiniert werden. Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Die Interpretationsaufgabe geht inhaltlich über den Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus und bildet eine thematische Einheit.

Der griechische Übertext ist mit einer angemessenen Kommentierung sprachlicher und sachlich-inhaltlicher Schwierigkeiten sowie einem deutschen Einführungstext zu versehen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Dem Übertext wird eine deutsche Musterübersetzung beigelegt, die den Prüflingen nach Abgabe ihrer angefertigten Übersetzung für die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe zur Verfügung steht.

Der Gebrauch eines zweisprachigen griechisch-deutschen Wörterbuchs ist zugelassen.

2.1.4.2.2 Auswahl von Aufgaben

In den Grund- und Leistungskursen werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden zwei Prüfungsaufgaben vorgelegt. Der Fachprüfungsausschuss wählt eine Prüfungsaufgabe aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt wird.

2.1.4.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und fachlichen Fertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit, sprachliche Richtigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Übersetzungsaufgabe kann nur dann mit der Note ‚ausreichend‘ (5 Punkte) bewertet werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist. Die Note ‚gut‘ (11 Punkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

Die Bewertung kann auch auf Grund einer Positivkorrektur erfolgen. Sie muss zu den gleichen Ergebnissen führen.

Aus den Teilbewertungen der Übersetzungs- und der Interpretationsaufgabe ergibt sich im Verhältnis der Anteile (2: 1) die Bewertung der schriftlichen Gesamtleistung. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.4.3 Mündliche Prüfung

2.1.4.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Abweichend gilt:

Für den ersten Prüfungsteil wird ein im Unterricht noch nicht behandelte griechischer Originaltext als Ausgangspunkt vorgelegt. Der Umfang des vorgelegten griechischen Textes beträgt in der Regel nicht mehr als 55-70 Wörter. Die Aufgabe im ersten Prüfungsteil enthält eine Übersetzungsaufgabe und eine Interpretationsaufgabe.

Wesentliches Ziel der Prüfung ist der Nachweis eines gesicherten Textverständnisses.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

Als Hilfsmittel ist ein zweisprachiges griechisch-deutsches Wörterbuch zulässig.

2.1.4.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.5 Kunst

2.1.5.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Kunstunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Kunst* beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte sowie produktive und rezeptive Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Bildende Kunst
- Gestaltete Umwelt
- Künstlerische und mediale Welten
- Gestaltung und Präsentation im öffentlichen Kontext

2.1.5.2 Schriftliche Prüfung

2.1.5.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben können theoretische und praktische Anteile enthalten. Folgende Formate von Prüfungsaufgaben sind möglich:

- (1) Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil
- (2) Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil
- (3) Theoretisch-schriftliche Aufgabe.

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf bildnerische Gestaltungen, Texte oder sonstige audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie sollen nicht mehr als 1600 Wörter umfassen. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von fünf Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit oder in Bild- und Tonqualität angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, bildet allerdings eine thematische Einheit.

Bei Prüfungsaufgaben vom Format 1 dürfen sich die Anforderungen nicht auf den Bereich bildnerischer Fertigkeiten beschränken, sondern müssen eine eindeutig formulierte und hinreichend eingegrenzte gestalterische Problemstellung enthalten, die in Konzeption und Realisation eigene selbstständige Entscheidungen erfordert. Die Anforderungen an die praktische Realisation bzw. an die damit verbundene Konzeptentwicklung müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren; die Durchführung des praktischen Teils als Einzelprüfung ist möglich. Auf Antrag kann die Prüfungszeit für Aufgaben der Aufgabenart (1) um bis zu 60 Minuten verlängert werden.

Die Prüfungsaufgaben unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Inhalte, Schwerpunktsetzungen und Formate. Von den drei einzureichenden Prüfungsaufgaben muss sich mindestens eine auf eine Aufgabenstellung mit praktischem Schwerpunkt (Format (1)) und mindestens eine Prüfungsaufgabe mit theoretischem Schwerpunkt (Format (2) oder (3)) beziehen; inhaltlich muss mindestens eine Prüfungsaufgabe dem Lernbereich ‚Bildende Kunst‘ entstammen.

Die Prüfungsaufgabe muss Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Das Aufgabenformat, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.5.2.2 Auswahl von Aufgaben

Aus den eingereichten drei Prüfungsaufgaben wählt die Fachaufsicht zwei Prüfungsaufgaben aus, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt werden.

2.1.5.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und praktischen Grundfertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt ästhetischer Mittel)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Besondere gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die außerschulisch erworben wurden, bilden nicht den Maßstab für die Beurteilung der Prüfungsleistung. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.5.3 Mündliche Prüfung

2.1.5.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten (2) und (3) können in der mündlichen Prüfung zur Anwendung kommen. Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Folgende Ausnahmen sind zu beachten: Die Länge der Texte umfasst – abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität – in der Regel nicht mehr als 500 Wörter. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.5.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen, bildbezogene Beispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.6 Musik

2.1.6.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Musikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Musik* beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Musikgeschichtliche Entwicklung und Epochen
- Historische, gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen musikalischer Produktion und Rezeption
- Musik im Kontext anderer Künste
- Musiktheoretische Grundlagen
- Musikpraxis

Die Abiturprüfung kann abhängig von der Kursart als schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung oder als besondere Fachprüfung durchgeführt werden.

2.1.6.2 Schriftliche Prüfung

2.1.6.2.1 Aufgabenarten

Folgende Formate der Prüfungsaufgaben sind möglich:

- (1) Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation
- (2) Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte
- (3) Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung (Kompositionsentwurf).

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Notationen, Texte oder audiovisuelle Medien; eine Kombination unterschiedlicher Materialien ist möglich. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 1200 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Audiovisuelle Medien sollten eine Vorführdauer von acht Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen und dem Prüfling in Form und Lesbarkeit oder in Bild- und Tonqualität angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe ist gegliedert und hat unterschiedliche Arbeitsanweisungen die sich auf unterschiedliche Formate beziehen. Sie muss Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus und bildet eine thematische Einheit.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.6.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.1.6.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und praktischen Grundfertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt musikalischer Mittel)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.6.3 Mündliche Prüfung

2.1.6.3.1 Aufgaben

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Notationen, Texte oder audiovisuelle Medien; eine Kombination unterschiedlicher Materialien ist möglich. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 500 Wörter. Audio-visuelle Medien sollten eine Vorfürhdauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen und dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.6.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen, Musikbeispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.6.4 Besondere Fachprüfung

Mit der Meldung zum Abitur entscheidet sich der Prüfling, ob er eine besondere Fachprüfung ablegen möchte. Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche (nach Ziffer 2.1.6.2) oder mündliche Teile (nach Ziffer 2.1.6.3), die jeweils durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden. In diesem erhält der Prüfling somit die Gelegenheit, seine musikpraktischen Fähigkeiten sowie Ansätze einer eigenständigen musikpraktischen Interpretation durch den Vortrag von Vokal- oder Instrumentalstücken in einem Wahl- und in einem Pflichtprogramm sowie durch ein ergänzendes Gespräch unter Beweis zu stellen.

Die Anforderungen an die musikpraktische Realisation müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren; die Durchführung des praktischen Teils als Einzelprüfung ist möglich.

Alle vorgetragenen Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen. Die auf die vokale oder instrumentale Praxis bezogene Prüfungsleistung beinhaltet die folgenden Elemente:

- Wahlprogramm: Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (insgesamt nicht mehr als 10 Minuten). Über das Wahlprogramm ist zwischen Prüfling und der Prüferin und dem Prüfer Einvernehmen herzustellen.
- Pflichtprogramm: Vortrag von einem oder mehreren Musikstücken (insgesamt nicht mehr als 10 Minuten), die dem Prüfling sechs Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden. Wahl- und Pflichtstück müssen verschiedenen Stilrichtungen angehören.
- Ergänzendes Gespräch: Dem Prüfling wird hier die Gelegenheit gegeben, sich zu seiner Darbietung oder Interpretation zu äußern. Zudem können Fragen zu probenmethodischen Problemen oder zur Interpretation gestellt werden.

Die Dauer der Prüfungszeit für den praktischen Teil der besonderen Fachprüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

2.1.6.4.1 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Beurteilung des vokalen oder instrumentalen Anteils ist der musikalisch-künstlerische Gesamteindruck entscheidend; die praktische Prüfungsleistung ist auf Tonträgern zu dokumentieren und der Verlauf des Prüfungsgesprächs ist zu protokollieren. Die Kriterien für die Beurteilung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind ebenso zu dokumentieren.

2.1.7 Darstellendes Spiel

2.1.7.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts im Fach Darstellendes Spiel sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Darstellendes Spiel* beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte sowie produktive und rezeptive Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Das Theater und seine Zeichensysteme
- Theaterspezifische Techniken und Gestaltungsmittel und ihre Wirkung
- Theatrale, dramaturgische und formale Strukturen und ihre Wirkung
- Entwicklung und Gestaltung von Inszenierungs-, Regie- und Spielkonzepten
- Performativität.

Die Abiturprüfung kann als schriftliche Prüfung (nur Leistungskurs), als mündliche Prüfung oder als besondere Fachprüfung (nur Leistungskurs) gestaltet werden.

2.1.7.2 Schriftliche Prüfung

2.1.7.2.1 Aufgaben

Folgende Formate von Prüfungsaufgaben sind möglich:

- (1) Erschließen von Szenen/Inszenierungen durch Analyse und Interpretation
- (2) Erschließen von Szenen/Inszenierungen durch Analyse und Erörterung fachwissenschaftlicher Texte und/oder Rezensionen
- (3) Inszenierungsgestaltung oder materialgestützte Konzeptionsentwicklung mit schriftlicher Erläuterung, die ergänzende Skizzen enthalten kann

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf theatrale sowie wissenschaftliche Texte oder audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte und Materialien ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität und der Aufgabenstellung; sie sollen nicht mehr als 1500 Wörter umfassen. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten

Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von 10 Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit von den Prüflingen wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit sowie in Bild- und Tonqualität angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, und bildet eine thematische Einheit.

Von den drei einzureichenden Prüfungsaufgaben muss eine Prüfungsaufgabe den Formaten 1 oder 2 und eine Prüfungsaufgabe dem Format 3 entsprechen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenarten, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen und Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.7.2.2 Auswahl der Aufgaben

Aus den eingereichten drei Prüfungsaufgaben wählt die Fachaufsicht zwei Prüfungsaufgaben aus, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt werden.

2.1.7.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und -fachlichen Fertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt theaterästhetischer und -historischer Dimensionen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Besondere gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die außerschulisch erworben wurden, bilden nicht den Maßstab für die Beurteilung der Prüfungsleistung.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten oder Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.7.3 Mündliche Prüfung

2.1.7.3.1 Aufgaben

Folgende Formate von Prüfungsaufgaben können in der mündlichen Prüfung zur Anwendung kommen:

- (1) Gestaltung einer Spielszene
- (2) Interpretation einer Spielszene
- (3) Reflexion eines theaterästhetischen oder theaterhistorischen Sachverhaltes.

Das Aufgabenformat (1) ist nur in Kombination mit den Aufgabenformaten (2) und (3) möglich.

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Texte oder audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie sollen nicht mehr als 500 Wörter umfassen. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von fünf Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit sowie in Bild- und Tonqualität angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus. Sie bildet eine thematische und zeitliche Einheit.

Für die Umsetzung der gestalterischen Anteile der mündlichen Prüfung (Aufgabeformat (1)) können für die szenische Realisierung neben dem Prüfling weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. Die Präsentation der Spielszene und die anschließenden Interpretations- oder Reflexionsaufgaben (Aufgabenformate (2) oder (3)) sind aufeinander bezogen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.7.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der theatralen und reflexiven Darstellung (aufgabenadäquate Ausführung; Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Techniken und praktischen Grundfertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln) Quantität der reflexiven Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt theaterästhetischer und -historischer Dimensionen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und sprachliche Originalität der reflexiven Darstellung, funktionale Angemessenheit der reflexiven Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit).

Die Bewertung der spielpraktischen (Aufgabenformat (1)) und der interpretierenden (Aufgabenformat (2)) oder reflektierenden (Aufgabenformat (3)) Aufgabe mündet in eine zusammenfassende Note. Zudem ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen, theaterbezogene Beispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.7.4 Besondere Fachprüfung im ersten oder zweiten Prüfungsfach

Mit der Meldung zum Abitur entscheidet sich der Prüfling, ob er eine besondere Fachprüfung ablegen möchte. Die besondere Fachprüfung enthält einen schriftlichen Teil (nach Ziffer 2.1.7.2), der durch einen fachpraktischen Teil ergänzt wird. In diesem erhält der Prüfling die Gelegenheit, seine performativen Fähigkeiten und Ansätze einer eigenständigen, gestaltenden Interpretation durch die Entwicklung und Präsentation monologischer oder dialogischer Szenen oder einer Tanzperformance in einem Wahl- und Pflichtprogramm sowie durch ein ergänzendes Gespräch unter Beweis zu stellen. Der schriftliche Teil und der praktische Teil der besonderen Fachprüfung werden für die abschließende Bewertung gleich gewichtet.

2.1.7.4.1 Aufgaben für den fachpraktischen Prüfungsteil

Die Anforderungen an die performative Realisation müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren; die Durchführung des praktischen Teils ist als Einzelprüfung sowie als Gruppenprüfung von nicht mehr als zwei Prüflingen (Dialogform) möglich. Im Fall der Durchführung der Prüfung in dialogischer Form mit zwei Prüflingen, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

Alle dargebotenen Szenen müssen in Textform vorliegen. Bei Eigenproduktionen zu einem Thema ist die Produktionsgrundlage (z.B. Texte, Skizzen) vorzulegen. Die Prüfungsleistung beinhaltet folgende Elemente, dabei müssen Wahl- und Pflichtprogramm unterschiedlichen Konzepten, Schwerpunkten oder Theorien zugehören:

- Pflichtprogramm: Der Prüfling erarbeitet eine Eigenproduktion zu einer durch den Fachprüfungsausschuss vorgegebenen Szene oder Thema in Form einer monologischen oder dialogischen Szene oder Tanzperformance von nicht mehr als 10 Minuten Länge. Die Aufgabe wird dem Prüfling sechs Wochen vor der Prüfung vorgelegt.
- Wahlprogramm: Der Prüfling erarbeitet eine Eigenproduktion zu einer frei gewählten Szene oder einem frei gewählten Thema in Form einer monologischen oder dialogischen Szene oder Tanzperformance von nicht mehr als 10 Minuten Länge. Über das Wahlprogramm ist zwischen Prüfling und der Prüferin und dem Prüfer Einvernehmen herzustellen
- Ergänzendes Gespräch: Dem Prüfling wird die Gelegenheit gegeben, sich zu seiner Darbietung, seiner Interpretation und seinem Konzept zu äußern. Zudem können Fragen zu probenmethodischen Problemen oder zur Interpretation und Umsetzung gestellt werden.

Die Dauer der Prüfungszeit für den praktischen Teil der besonderen Fachprüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

2.1.7.4.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Beurteilung des theatralen Gestaltens und der darstellerischen Performance ist der Gesamteindruck entscheidend. Die praktischen Prüfungsteile müssen per Video in geeigneter Form dokumentiert werden und der Verlauf des Prüfungsgesprächs muss protokolliert werden. Die Kriterien für die Beurteilung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind ebenso zu dokumentieren.

2.2 Aufgabenfeld II

2.2.1 Geschichte

2.2.1.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Geschichtsunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Geschichte beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

Entstehung und Herausforderungen der Moderne

- Zwischen alter und moderner Welt – Revolutionen, Industrialisierung, Nation, Expansion
- Das Zeitalter der Extreme – Totalitarismus und Demokratie
- Der Aufbau der modernen Welt nach 1945
- Herausforderungen der Moderne – Gegenwartsprobleme in historischer Perspektive

2.2.1.2 Schriftliche Prüfung

2.2.1.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I. Im Grundkurs übersteigen die Anforderungen im Bereich I mit etwa 30% die aus dem Anforderungsbereich III.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Grundkurse umfassen höchstens 1000 Wörter, für Leistungskurse liegt die Obergrenze bei 1600 Wörtern. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.1.2.2 Auswahl von Aufgaben

Im Grundkurs Geschichte werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden zwei Prüfungsaufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt eine aus, die den Prüflingen vorgelegt wird.

2.2.1.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.1.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.1.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.1.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.2 Politik

2.2.2.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Politikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Politik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Gesellschaft
 - Wirtschaft
 - Staat (politisches System / politischer Prozess)
- Internationale Politik

2.2.2.2 Schriftliche Prüfung

2.2.2.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Kleinschrittige Prüfungsaufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I. Im Grundkurs übersteigen die Anforderungen im Bereich I mit etwa 30% die aus dem Anforderungsbereich III. Bei der Formulierung der Aufgabe werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig sig-

nalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Grundkurse umfassen höchstens 1200 Wörter, für Leistungskurse liegt die Obergrenze bei 1600 Wörtern. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.2.2 Auswahl von Aufgaben

Im Grundkurs Politik werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden zwei Prüfungsaufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt eine aus, die den Prüflingen vorgelegt wird.

2.2.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.2.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.2.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.2.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.3 Geografie

2.2.3.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Geografieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Geografie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Räume, Strukturen und Prozesse als Grundfragen der Geografie
- Stadt- und Wirtschaftsgeografie
- Globalisierung und Weltwirtschaft
- Tragfähigkeit und nachhaltige Entwicklung

2.2.3.2 Schriftliche Prüfung

2.2.3.2.1 Aufgabenarten

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte und Karten sowie andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Satelliten- und Luftbilder.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Prüfungsaufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Umfang der Materialanlage wie Karten, Diagramme, Statistiken und Abbildungen soll drei DIN A 4 Seiten in gut lesbarer und angemessen präsentierter Form nicht überschreiten. Der Text enthält eine Zeilenzählung.

2.2.3.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.3.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.2.3.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.3.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.3.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.4 *Wirtschaftslehre*

Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Wirtschaftslehreunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Wirtschaftslehre beschrieben.

In der Gymnasialen Oberstufe wird Wirtschaftslehre im Leistungs- und im Grundkurs mit volkswirtschaftlichen Schwerpunkten unterrichtet; die beruflichen Gymnasien unterrichten den Leistungskurs Wirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre und Controlling und den Grundkurs mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaft.

Für die Abiturprüfung mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Wirtschaftsordnung, Wirtschaftssysteme
- Markt, Preisbildung, Wettbewerb, Wettbewerbspolitik,
- Geldtheorie, Geldpolitik,
- Wirtschaftspolitik, wirtschaftspolitische Konzepte, Instrumente der Wirtschaftspolitik, Ökonomie und Ökologie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Globalisierung.

2.2.4.1 *Schriftliche Prüfung*

2.2.4.1.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgabe ist materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Kleinschrittige Prüfungsaufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.4.1.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.4.1.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der

Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3)

2.2.4.2 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.4.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.4.2.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.5 Rechtskunde

2.2.5.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Rechtskundeunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Rechtskunde beschrieben.

Unabhängig von den Schwerpunktbildungen in den schulischen Curricula müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Entwicklung und Funktionen des Rechts,
- Grundfragen des Rechtsstaates,
- Grundzüge des Privat- und Strafrechts,
- Grundzüge des Staatsrechts.

2.2.5.2 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.5.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.5.2.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Notenfindung müssen Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung dokumentiert werden. Die Bezüge zu den im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien müssen hergestellt werden, deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen dienen der Begründung der Note. Neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen werden auch der Grad der Selbstständigkeit und die Kommunikationsfähigkeit bewertet.

2.2.6 Pädagogik

Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Pädagogikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Pädagogik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Beschreibung, Analyse und Beurteilung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
- Lernen und Entwicklung unter pädagogischen Aspekten
- Erziehung, Sozialisation und Identitätsbildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter
- Werte, Normen und Ziele in der Erziehung
- Erziehung und Gesellschaft

2.2.6.1 Schriftliche Prüfung

2.2.6.1.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; die durch weitere Materialien wie Statistiken, Schaubilder und Karikaturen ergänzt werden können.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Prüfungsaufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.6.1.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.6.1.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.6.2 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berücksichtigt werden.

2.2.6.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.6.2.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.7 Soziologie

2.2.7.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Soziologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Soziologie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Das *soziale System* mit seinen Strukturen, Normen, Institutionen, sozialen Interaktionsmustern, Interessen und Bewusstseinsinhalten.
- Die *Persönlichkeit* mit ihrer gesellschaftlichen Prägung und Identitätsfindung, ihren Qualifikationen, Handlungsweisen, Bewusstseinsformen, Werthaltungen, gesellschaftlichen Beziehungen und Konflikten.
- Die *Vermittlung zwischen Persönlichkeit und sozialem System*: Sozialisation, Lernen, Partizipation, soziales Handeln in Gruppen und Organisationen.

2.2.7.2 Schriftliche Prüfung

2.2.7.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; die durch weitere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen ergänzt werden können.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lern- und Prüfungsbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zur Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben.

Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen; die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.7.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.7.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss Bezüge zu den im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien herstellen, deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen und neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.2.7.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet ein Halbjahresthema der Qualifikationsphase den Schwerpunkt; und zumindest ein weiteres Thema muss übergreifend berührt werden.

2.2.7.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.7.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität in den schriftlichen Prüfungen, tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.8 Philosophie

2.2.8.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Philosophieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Philosophie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- dem erkenntnistheoretischen,
- dem moralisch-praktischen,
- dem geschichtlichen, gesellschaftlichen und anthropologischen,
- dem metaphysisch – ontologischen Bereich.

2.2.8.2 Schriftliche Prüfung

2.2.8.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen Texte; sie können durch andere Materialien ergänzt werden.

Jede Prüfungsaufgabe muss stets Anteile einer diskursiven Bearbeitung vorsehen. Bei der diskursiven Bearbeitung einer Aufgabenstellung wird der Argumentationsgang verbal-begrifflich formuliert.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lern- und Prüfungsbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1200 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.8.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.8.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.2.8.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und schließt Aspekte oder Fragestellungen aus einem zweiten Lernbereich ein.

2.2.8.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.8.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.9 Religionskunde

2.2.9.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts in Religionskunde sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Religionskunde beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Fähigkeiten und Kenntnisse aus den folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Gott und Mensch in den Religionen
- Glaube und Religionsgemeinschaften
- Ethik und Religion
- Glaubensfreiheit und Religionskritik.

2.2.9.2 Schriftliche Prüfung

2.2.9.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgabe ist materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen Texte; sie können durch weitere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen ergänzt werden.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Jede Prüfungsaufgabe muss neben dem jeweiligen Schwerpunkthalbjahr Inhalte eines weiteren Halbjahres der Qualifikationsphase einbeziehen.

Die Prüfungsaufgabe bildet jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.9.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.9.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.9.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.9.3.1 Aufgaben

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.9.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.10 Psychologie

2.2.10.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Psychologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Psychologie beschrieben. Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Kenntnisse von Theorien der Psychologie
- Kenntnisse von Methoden der Psychologie
- Prozesse und Qualitäten bewussten und unbewussten menschlichen Erlebens und Verhaltens
- Persönlichkeit im sozialen Umfeld
- Persönlichkeit und ihre Entfaltung
- Problematisches Erleben und Verhalten sowie die Möglichkeiten der Hilfe

2.2.10.2 Schriftliche Prüfung

2.2.10.2.1 Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen Texte; sie können durch weitere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten oder Karikaturen ergänzt werden.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Prüfungsaufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei ihrer Lösung erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Werden weitere Materialien im Verständnis eines erweiterten Textbegriffs vorgelegt, reduziert sich die Anzahl der Wörter entsprechend. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.10.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.10.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.2.10.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.10.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert, ihre Bearbeitung erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.10.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3 Aufgabenfeld III

2.3.1 *Mathematik*

2.3.1.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Mathematikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Mathematik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen inhalts- und prozessbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Analysis (Lernbereich 1)
- Lineare Algebra / Analytische Geometrie (Lernbereich 2)
- Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik (Lernbereich 3)

2.3.1.1 Schriftliche Prüfung

2.3.1.2.1 Aufgaben

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe gliedert sich in zwei Bereiche:.

- Vier gleichwertige Aufgaben, die ohne Verwendung von Hilfsmittel zu bearbeiten sind.
- Drei gleichwertige Aufgaben, die unter Verwendung von Hilfsmitteln zu bearbeiten und in der Regel kontextgebunden sind.

Jede Aufgabe ist in Teilaufgaben gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Kleinschrittige Aufgaben mit unverbundenen Teilaufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung.

Die Teilaufgaben sollen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein, so dass eine Fehlleistung nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in den Teilaufgaben genannt sein.

Die wesentlichen Fachinhalte einer Aufgabe sollen nur einem der Lernbereiche entstammen.

Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen im Grundkurs diejenigen aus dem Anforderungsbereich III, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III die im Bereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig festlegen, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind den Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die fachlichen Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zugelassener Hilfsmittel stehen.

Zeichengerät und Rechtschreiblexikon können zur Lösung der Aufgaben verwendet werden. Daneben können als Hilfsmittel Formelsammlung sowie einer der folgenden Rechnerarten zugelassen werden:

- Wissenschaftlicher Taschenrechner
- Grafikrechner
- Computer-Algebra-System

2.3.1.1.1 Auswahl von Aufgaben, dezentrale Aufgaben

Im Fach Mathematik werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt.

Im hilfsmittelfreien Teil werden Aufgaben aus den Lernbereichen 1 bis 3 vorgelegt, im Lernbereich 2 haben die Aufgaben ihren Schwerpunkt in Linearer Algebra oder Analytischer Geometrie, der Fachprüfungsausschuss wählt nur in diesem Lernbereich eine Aufgabe aus.

Bereich, der unter Verwendung von Hilfsmitteln zu bearbeiten ist:

- Es werden mehrere Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt drei Aufgaben aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden
- Mindestens eine Aufgabe muss ihren Schwerpunkt im Lernbereich 1 haben.
- Die Aufgaben müssen aus mindestens zwei Lernbereichen stammen.
- Eine der zentral gestellten Aufgaben kann in diesem Bereich durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen. Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgabe stammen aus den Kern- oder Wahlmodulen des Bildungsplans.

2.3.1.1.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.3.1.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung hat ihren Schwerpunkt in einem der Lernbereiche.

Die Fachinhalte dürfen sich nicht auf einen Lernbereich beschränken; der Lernbereich Analysis muss Gegenstand der Prüfung sein.

2.3.1.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe ist in der Regel kontextgebunden und in Teilaufgaben gegliedert.

Die mündliche Prüfung hat im ersten Teil einen Vortrag zur Grundlage. Die Aufgabenstellung legt für diesen Vortrag den Rahmen der zu prüfenden Kompetenzen fest; die mathematischen, prozessbezogenen Kompetenzen sollen hierbei im Vordergrund stehen. Die Bearbeitung der Aufgabe erfordert Leistungen aus den drei Anforderungsbereichen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Umfangreiche Rechnungen und zeitaufwändige Konstruktionen sind zu vermeiden.

2.3.1.2.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung basiert im Wesentlichen auf einer Beurteilung der mathematischen, prozessbezogenen Kompetenzen.

2.3.2 Biologie

2.3.2.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Biologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Biologie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Funktionszusammenhänge und deren molekulare Grundlagen – Themen aus der Physiologie, Zellbiologie und Genetik
- Vernetzte Systeme - Themen zur Ökologie und zur Nachhaltigkeit
- Entwicklungsprozesse - Themen zur Evolution und zu Zukunftsfragen.

2.3.2.2 Schriftliche Prüfung

2.3.2.2.1 Aufgaben

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus zwei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist zulässig.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt mindestens einen weiteren Bereich ein. Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Teilaufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Lösungen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Lösungen haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen im Grundlurs diejenigen aus dem Anforderungsbereich III, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III die im Bereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der Teilaufgaben erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden. Texte haben eine Zeilenzählung.

2.3.2.2.2 Auswahl von Aufgaben, dezentrale Aufgaben

Im Fach Biologie werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden drei Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt zwei Aufgaben aus, die den Prüflingen vorgelegt werden.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Bildungsplans stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.2.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.3.2.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss angesprochen werden.

2.3.2.3.1 Aufgabenarten

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.2.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.3 Chemie

2.3.3.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Chemieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan für das Fach Chemie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Stoffe, Struktur und Eigenschaft
Verbindungen mit funktionellen Gruppen, natürliche und synthetische Stoffe mit makromolekularem Aufbau, chemische Bindung, Strukturen ausgewählter organischer und anorganischer Stoffe
- Chemische Reaktionen
Protonenübergänge, Elektronenübergänge, Reaktionsmechanismen, energetische und kinetische Aspekte chemischer Reaktionen, Gleichgewichtsreaktionen
- Arbeitsweisen der Chemie
Nachweisverfahren und quantitative Bestimmungen
- Lebenswelt und Gesellschaft
Ökonomische und ökologische Aspekte der angewandten Chemie, aktuelle Technologien und chemische Produkte

2.3.3.2 Schriftliche Prüfung

2.3.3.2.1 Aufgaben

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus drei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist zulässig.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt mindestens einen weiteren Bereich ein. Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige oder inhaltlich unverbundene Teilaufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung.

Die Aufgabenstellung bezieht sich jeweils auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderun-

gen im Bereich I übersteigen im Grundkurs diejenigen aus dem Anforderungsbereich III, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III die im Bereich I..

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Teilaufgaben erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden. Texte haben eine Zeilenzählung.

2.3.3.2.2 Auswahl von Aufgaben, dezentrale Aufgaben

Im Fach Chemie werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden vier Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt drei Aufgaben aus, die den Prüflingen vorgelegt werden.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Bildungsplans stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.3.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.3.3.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss angesprochen werden.

2.3.3.3.1 Aufgabenarten

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.3.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.4 Physik

2.3.4.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Physikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Physik beschrieben. Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen:

- Energie und Entropie
- Statische und zeitlich veränderliche Felder
- Wellen
- Mikroobjekte und Atomphysik
- Kernphysik
- Relativitätstheorie¹

2.3.4.2 Schriftliche Prüfung

2.3.4.2.1 Aufgabenarten

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus zwei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist zulässig.

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf zwei der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein. Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Lösungen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Lösungen haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen im Grundkurs diejenigen aus dem Anforderungsbereich III, im Leistungskurs übersteigen die Anforderungen im Bereich III die im Bereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Teilaufgaben erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte haben eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.3.4.2.2 Auswahl von Aufgaben

Im Fach Physik werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. Es werden drei Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt zwei Aufgaben aus, die den Prüflingen vorgelegt werden.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Bildungsplans stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.4.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in

¹ nur für den Leistungskurs

Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.3.4.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema angesprochen werden.

2.3.4.3.1 Aufgabenarten

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.4.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.5 Informatik

2.3.5.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Informatikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Informatik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Regeln und Prinzipien informatischer Modellierung
- Theoriebildung auf jeder Stufe der Abstraktion
- Modellbildung auf jeder Stufe der Theoriebildung und des Entwurfs
- Analyse und Bewertung von Algorithmen und Modellen

2.3.5.2 Schriftliche Prüfung

2.3.5.2.1 Aufgaben

Für die schriftliche Prüfung sind folgende Formate möglich:

- Modellierung objektorientierter Informatiksysteme, datenbankbasierter Miniwelten, problemadäquater Datenstrukturen bzw. von Automaten, Sprachen und Grammatiken
- Anwendung von Algorithmen zur Berechnung von Lösungen
- Analyse, Darstellung und Transformation von Algorithmen- und Datenstrukturen
- Analyse, Normalisierung und Abfrage von Datenbanken
- Simulation, Programmierung, Darstellung und Transformation von Automaten
- Vergleich und Bewertung verschiedenartiger Lösungen und Verfahren
- Beschreibung und Beurteilung von Anwendungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken, ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei oder drei voneinander unabhängigen Aufgaben. Mit jeder Aufgabe soll eine selbstständige anspruchsvolle Prüfungsleistung möglich sein. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen diejenigen aus dem Anforderungsbereich III.

Der Schwerpunkt der Prüfungsaufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie muss ein weiteres Halbjahr einbeziehen.

Die Aufgaben haben einen gemeinsamen Rahmen. Er kann durch ein Thema, ein Problem, ein Verfahren oder durch den Vergleich und die Diskussion mehrerer Lösungen (Modellierungen, Algorithmen bzw. Datenstrukturen) bestimmt werden.

Jede Aufgabe ist gegliedert, sie kann in ihren Arbeitsanweisungen mehrere der genannten Formate enthalten. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ist nicht zulässig. Die Arbeitsanweisungen sollen kleinschrittig sein.

Wenn für die Lösung einer Aufgabe die Computernutzung vorgesehen ist, muss sichergestellt sein, dass die Prüflinge sich nicht gegenseitig behindern.

Als Hilfsmittel können zugelassen werden: Zeichengeräte, Taschenrechner, Computer, Syntaxbeschreibungen und Sammlungen wichtiger Befehle der verwendeten Programmier- und Datenbanksprache

2.3.5.2.2 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.3.5.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (s. Nr. 1.3.3).

2.3.5.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema angesprochen werden.

2.3.5.3.1 Aufgabenarten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen in der mündlichen Prüfung zeigen, dass sie über informatische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu informatischen Fragen Stellung nehmen können. Um in der zur Verfügung stehenden Zeit diese Kompetenzen überprüfen zu können, unterscheidet sich die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung. Im Vordergrund sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren stehen. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Modellierungen, komplexe Algorithmen und Datenstrukturen sind zu vermeiden. Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine begrenzte, gegliederte Aufgabe. Diese hat den Schwerpunkt in einem Kurshalbjahr, darf sich aber nicht auf diese Inhalte beschränken.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.5.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.